

nützlicher Arbeit, die entsprechend den vorhandenen Möglichkeiten die persönlichen Fähigkeiten und Neigungen der Verurteilten berücksichtigt und darauf gerichtet ist, eine systematische Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben zu sichern (§§ 4, 27 ff. und 59 ff.).

6. Die staatsanwaltschaftliche Aufsicht über den Strafvollzug und über die Wiedereingliederung gewährleistet die Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, die Achtung der Menschenwürde bei der Verwirklichung der Strafen mit Freiheitsentzug (§§ 7 und 66 f.).

Die Aufgaben der Angehörigen des Strafvollzugs

Neben der gesetzlichen Festlegung über die Zuständigkeit des Ministeriums des Innern für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug (§ 8 Abs. 1) — in besonderen Ausnahmefällen des Ministeriums für Nationale Verteidigung (§ 8 Abs. 3) — werden im SVWG die Aufgaben der Vollzugsorgane und der Strafvollzugsangehörigen bestimmt (§§ 9 bis 13).

Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei ist dem Ministerrat für den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug verantwortlich (§ 8 Abs. 2). Durchführungsbestimmungen, die er zum SVWG erläßt, bedürfen der Zustimmung des Generalstaatsanwalts der DDR (§ 66 Abs. 2). Diese Bestimmungen des SVWG bieten die Gewähr dafür, daß sich die Durchführung des Strafvollzugs sinnvoll in den Kampf der sozialistischen Gesellschaft gegen die Kriminalität, insbesondere die Rückfallkriminalität, einordnet.

Die Verwaltung Strafvollzug ist Oberstes Vollzugsorgan (§ 9 Abs. 1). Zu ihren Aufgaben und Befugnissen gehört die kontinuierliche Erhöhung der erzieherischen Wirksamkeit des Strafvollzugs. Sie hat die Anwendung der Prinzipien sozialistischer Führungstätigkeit in den Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten, eine systematische Forschungsarbeit zu organisieren und für die ständige Qualifizierung und Weiterbildung der Strafvollzugsangehörigen zu sorgen. Ferner hat sie die materielle Versorgung sowie die medizinische und sanitärhygienische Betreuung zu sichern (§ 10).

Dem Obersten Vollzugsorgan obliegt weiterhin die Aufgabe, durch eine enge Zusammenarbeit mit anderen Rechtspflegeorganen, staatlichen und wirtschaftsleitenden Institutionen sowie den gesellschaftlichen Organisationen dafür zu sorgen, daß alle Voraussetzungen geschaffen werden, um eine hohe Effektivität in der erzieherischen Einflußnahme auf die Rechtsverletzer zu erreichen. Der Leiter der Verwaltung Strafvollzug ist berechtigt, Maßnahmen und Entscheidungen der nachgeordneten Vollzugsorgane aufzuheben bzw. zu verändern (§ 12).

Die Leiter der Strafvollzugseinrichtungen¹ sind dafür verantwortlich, daß unter strikter Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit ein wirksamer, den gesellschaftlichen Erfordernissen entsprechender Vollzug der Freiheitsstrafe gewährleistet wird. Insbesondere sind sie verpflichtet, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen, die die Verwahrung und Unterbringung, die Erziehung und den Arbeitseinsatz, die Versorgung und die medizinische Betreuung der Strafvollzugsangehörigen sichern. Die dazu erforderlichen Einzelentscheidungen, wie Auszeichnungen, Disziplinierungen, die Anwendung von Sicherungsmaßnahmen, Einweisungen und Verlegungen, Umstufungen oder die Übertragung bestimmter Aufgaben an die Strafvollzugsangehörigen, müssen die Erziehung im Strafvollzug wirksam gestalten. Eine große Verantwortung wird den Leitern der Strafvollzugseinrichtungen auch durch die Entscheidungsbefugnis über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzugs der

Strafen mit Freiheitsentzug übertragen (§ 11). Die gesetzlichen Voraussetzungen für den Aufschub, die Unterbrechung, die Aussetzung und die Beendigung des Strafvollzugs sind in den §§ 51 bis 58 genannt; die Unterbrechung des Strafvollzugs wird zum erstmalig gesetzlich geregelt.

Hohe Anforderungen stellt das SVWG an die Angehörigen des Strafvollzugs. Es fordert, daß diese nicht nur über ein gutes politisches und Allgemeinwissen verfügen, sondern auch psychologische und pädagogische Fähigkeiten besitzen müssen (§ 13 Abs. 1). Das Gesetz räumt den Angehörigen des Strafvollzugs das Recht ein, im Rahmen der ihnen übertragenen Aufgaben den Strafvollzugsangehörigen Weisungen zu erteilen und deren Erfüllung durchzusetzen. Mit diesem Weisungsrecht ist die Pflicht verbunden, dieses Recht wahrzunehmen, um Sicherheit, Ordnung und Disziplin in den Strafvollzugseinrichtungen zu gewährleisten sowie das Persönlichkeitsbild der Strafvollzugsangehörigen zu entwickeln und zu festigen (§ 13 Abs. 3).

Die Stellung des Strafvollzugsangehörigen im Strafvollzug

Mit den Bestimmungen des SVWG über die Pflichten und Rechte der Strafvollzugsangehörigen wird zum erstmalig in einem Gesetz der Verurteilte in seinem Verhältnis zum Staat sowohl als Rechtsobjekt als auch als Rechtssubjekt anerkannt und seine Stellung zum Staat als ein echtes Rechtsverhältnis gestaltet. Das ist notwendig, weil der Strafvollzugsangehörige zwar zeitweilig von der direkten Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen wird, es jedoch nicht um seinen völligen Ausschluß aus der Gesellschaft geht. Die Pflichten und die Rechte des Strafvollzugsangehörigen mußten deshalb so ausgestaltet werden, daß einerseits der Strafvollzugsangehörige nicht zu einem Menschen zweiter Klasse degradiert wird und andererseits nicht schlechthin die Schutzfunktion des sozialistischen Staates wirksam wird. Im Mittelpunkt der Regelung mußte die große erzieherische Aufgabe stehen, die dem Strafvollzug gegenüber jedem Strafvollzugsangehörigen obliegt: die Vorbereitung des Strafvollzugsangehörigen auf seine Rückkehr in die Gesellschaft — eine Vorbereitung, die ihn befähigt, künftig die Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens einzuhalten, und ihn unterstützt, seine Verpflichtungen in der Gesellschaft, insbesondere im Prozeß der gesellschaftlich nützlichen Arbeit, erfolgreich zu erfüllen.

Die Strafvollzugsangehörigen haben entsprechend den Bestimmungen des SVWG die gleichen Rechte und Pflichten, unabhängig von ihrer Nationalität, ihrer Rasse, ihrem Glaubensbekenntnis, ihrer Weltanschauung, ihrer Zugehörigkeit zu einer Klasse oder sozialen Schicht. Ihnen werden während des Strafvollzugs nur solche Beschränkungen auferlegt, die im Interesse der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in den Strafvollzugseinrichtungen erforderlich sind sowie für die Erziehung der Strafvollzugsangehörigen notwendig und gesetzlich zulässig sind (§43; vgl. auch §3 Abs. 2 und 3). Diese Bestimmungen unterstreichen, daß Gerechtigkeit und Gesetzlichkeit und die Achtung der Menschenwürde im Strafvollzug der DDR gewährleistet sind.

Die in § 44 formulierten Pflichten der Strafvollzugsangehörigen sind insgesamt darauf gerichtet, zur Entwicklung und Festigung ihrer Persönlichkeit beizutragen — sei es die Pflicht, die in den Hausordnungen festgelegten Verhaltensregeln einzuhalten, seien es die sich aus der produktiven Tätigkeit ergebenden Pflichten oder die Pflichten zur Teilnahme und Mitwirkung an Erziehungs- und Bildungsmaßnahmen. Sie sind somit dem Gesamtziel des Strafvollzugs untergeordnet.

In § 45 wird erstmalig gesetzlich die materielle Verantwortung der Strafvollzugsangehörigen festgelegt, wobei unterschieden wird zwischen der schuldhaften Verursa-

¹ < § 9 Abs. 2 bestimmt, was Strafvollzugseinrichtungen sind.